

# Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden

# Umsatzsteuergesetz 2b

---

- Zum 01.01.2016 in Kraft – es ist bereits geltendes Gesetz
- Optionserklärung die Neuregelung UStG 2b erst zum 01.01.2021 anzuwenden
- Alle Kirchengemeinden im Bistum haben diese Optionserklärung abgegeben:
  - Über das Bistum gesammelt an die Oberfinanzdirektion des Landes Niedersachsen (OFD)
  - Nicht beim zuständigen Finanzamt (außer im Land Bremen)

# Die Kirchengemeinde als Unternehmer

---

- Die Kirchengemeinde ist nach der Neuregelung grundsätzlich ein Unternehmer (außer im **hoheitlichen Bereich**), wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt
- Unterscheidung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Tätigkeiten im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ – UStG 2b
- Um zu erkennen, ob eine Umsatzsteuerpflicht in einer Kirchengemeinde vorliegt, müssen alle Tätigkeiten und „Teilbetriebe“ **insgesamt** betrachtet werden
- Die Einordnung erfolgt über die Ertragsseite (Einnahmen)– Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden

# Gesamtheit der Kirchengemeinde

---

Sämtliche Einrichtungen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind in der Bestandsaufnahme zu erfassen. Hierzu zählen z.B.:

- Kindertagesstätten
- Friedhöfe /Kolumbarien
- Sondervermögen
- Altenwohnungen
- Altenheime
- Kegelbahnen
- Photovoltaikanlagen
- Büchereien

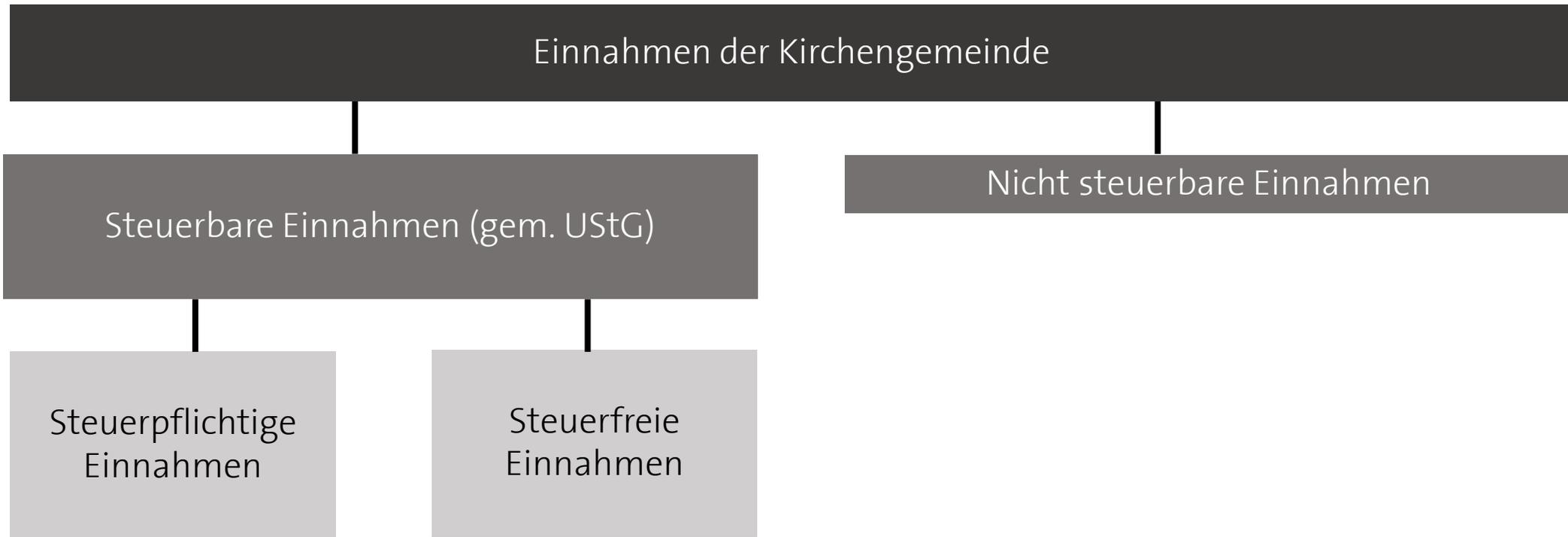
# Gesamtheit der Kirchengemeinde

---

Um ein Gesamtbild über die Körperschaft (Kirchengemeinde) zu erhalten, muss man definieren, welche Bereiche **nicht** dazugehören aber u. U. in der vorhandenen Buchhaltung enthalten sind:

- Verbände (falls selbständig)
- Pfarre / Pfarrvermögen
- Private Initiative der Gemeindemitglieder (z. B. privat organisierte Fahrten usw.)

# Umsatzsteuerliche Klassifizierung der Einnahmen



Steuerbare Einnahmen setzen nach Maßgabe des UStG grundsätzlich voraus, dass Leistungen vorliegen, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** und im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Erst wenn ein Vorgang steuerbar ist erfolgt die Prüfung, ob der steuerbare Vorgang steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

# Nicht steuerbare Einnahmen

---

Mangels Leistungsaustausch werden u.a. folgende „nicht steuerbare Einnahmen“ erzielt:

- „echte Zuschüsse“ (z. B. Kirchensteuerzuweisungen, Zuschüsse Kommune)
- „echter Schadensersatz“ (z. B. Entschädigungen durch Versicherungen)

Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen:

- Friedhof (Ausgaben des Bestattungswesens, insb. Grabaushebung, Sargaufbewahrung, Schmückung des ausgehobenen Grabes, Trauerfeier)
- Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte (Elternbeiträgen)

Einnahmen aus sogenannten Hilfsgeschäften bleiben i. d. R. unberücksichtigt:

- Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien( z.B. Abgabe gebrauchter PCs. Möbel, etc.)

# Steuerbare Einnahmen /Steuerfrei

---

Das Umsatzsteuergesetz sieht insbesondere in § 4 allgemeine Steuerbefreiungen vor, die generell angewandt werden, z.B.:

- Zinserträge
- Grundstücksverkäufe
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen steuerpflichtigen Ausnahmen)

Steuerfrei sind außerdem:

- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von jPdöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung genutzt werden
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn diese von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Kirchenführungen, Konzerte mit Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

- Die Datenerfassung erfolgt über Checklisten in Zusammenarbeit mit einem **Steuerberater**
- Die Checklisten dienen zunächst nur der Klassifizierung der einzelnen Einnahmen und Tätigkeiten der Kirchengemeinde
- Ob „steuerpflichtige Einnahmen“ letztendlich tatsächlich die Erhebung der Umsatzsteuer und die Abführung an das örtliche Finanzamt zur Folge haben, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme entschieden werden. Maßgebend ist insbesondere die mögliche Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (17.500 EUR / 50.000 EUR)

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

- Informationsveranstaltungen für die Kirchenvorstände, Steuerberater und andere Interessierte am 14.09.2019, 12.10.2019, 26.10.2019 in Hannover
- Bei Bedarf werden weitere Veranstaltungen auch regional angeboten und durch die Abteilung Finanzen begleitet
- Bestandsaufnahme sollte bis Ende Februar abgeschlossen sein. Eine Folgeveranstaltung für die Kirchengemeinden, die umsatzsteuerpflichtig sind, folgt im April 2020.

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

- Finanzielle Unterstützung des Bistums:
  - Bis 3.000 € pro Kirchengemeinde für die Erstberatung und die komplette Bestandsaufnahme beteiligt sich das Bistum mit 80 % der Kosten
  - Schriftliche Anträge bei notwendiger Bezuschussung über 3.000 €
  - Das Ergebnis der Bestandsaufnahme (Checklisten) sind einzureichen in der Abteilung Finanzen – Kirchliches Rechnungswesen

---

Fragen?

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

- Speisen und Getränke:
  - Grundsatz: Werden Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, liegen umsatzsteuerpflichtige Vorgänge vor (z. B. Pfarrfest, Cafeteria, Kiosk, Getränkeautomaten, Selbstbedienungseinrichtungen), die aufzuzeichnen und zu erfassen sind.
- Aufzeichnung und Erfassung von Bareinnahmen
- Trennung von Steuersätzen 7 bzw. 19 % (Lebensmittel, Getränke)
- Die Überschussverwendung ist für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht nicht relevant
- „freiwillige Entgelte“

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Verpflegung in Kindertagesstätten

- Elternbeiträge sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 23 UStG)
- Essens- und Getränkegeld an die Kindertagesstätte sind als Nebenleistungen ebenfalls steuerfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind
  - Die Leistungen werden durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht. Dabei muss das Essen nicht zwingend selbst zubereitet werden. Es reicht aus, wenn die Ausgabe durch das Kita-Personal selbst erfolgt (Regelfall). Das gilt auch, wenn ein Subunternehmer (Cateringunternehmen) die Verpflegung liefert, die Kita jedoch Verteilung und Abrechnung übernimmt
  - Kümmert sich das Cateringunternehmen selbst um die Verteilung und Abrechnung der gelieferten Speisen, liegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Subunternehmers vor
  - Bereitet, liefert und verteilt das Cateringunternehmen das Essen, rechnet mit dem Träger der Kita ab und die Kita wiederum mit den Eltern der betreuten Kinder, dann und nur dann liegt hierin eine umsatzsteuerpflichtige Leistung der Kindertagesstätte,

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Vermietung/Verpachtung:

- Wohnungen:
  - langfristig (> 6 Monate) bzw. unbefristet? (einschl. Nebenkosten – Garagen/Einstellplätze) grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG)
  - kurzfristig (< 6 Monate) – kann umsatzsteuerpflichtig sein (z. B. Ferienwohnungen, Messezimmer oder –wohnungen)
- Garagen-/Stellplatzvermietungen (unabhängig von Wohnungsvermietung)
  - gleichgültig, ob kurz- oder langfristig – sind immer umsatzsteuerpflichtig!
- Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht, Erbpacht) einschl. Abbau von Bodenschätzen (Kies, Kreide) – umsatzsteuerfrei –
- Jagdverpachtung (ab 2017 mit Übergang bis 2020)

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Vermietung/Verpachtung:

- Sonderfall: Verträge besonderer Art (keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG)
  - Sporthallen
  - Pfarrheime mit Theke/ Küche
- (gesonderte) Vermietung von Mobilien (Betriebsvorrichtungen, Einrichtungen, usw.) sowie Dienstleistungen zusätzlich zur Vermietung (Raumpflege, Catering, Bewachung) sind stets umsatzsteuerpflichtig
- Weitere Sonderfälle (umsatzsteuerfrei)
- Weitere Sonderfälle (umsatzsteuerpflichtig)
- Verpachtung gewerblicher Objekte (Ladenlokale, Cafés, Gaststätten, Kegelbahnen)

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Friedhöfe

- Grundsatz: Das Bestattungswesen ist hoheitliche Aufgabe und mit seinen typischen Aufgaben (Grabaushub, Sargaufbahrung, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Trauerfeier) nicht umsatzsteuerpflichtig
  - Hierunter fallen Bestattungsgebühren, Friedhofs- und Kapellenbenutzungsgebühren, Verwaltungskosten, z. B. auch für Grabräumungen nach Ablauf der Ruhezeiten
- Nur in Bereichen, die nicht als öffentliche Aufgabe angesehen werden, die nicht der öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung und der Friedhofsverwaltung unterliegen und bei deren Erfüllung die Kirchengemeinde in Wettbewerb zu alternativen Anbietern der gewerblichen Wirtschaft tritt, liegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen vor z.B. Grabpflegeleistungen (einzeln oder längerfristig) sowie der Verkauf von Blumen und Pflanzen (7 %)
- „Gesamtpakete“

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Verkäufe

- Grundsatz: Werden Gegenstände gegen Entgelt abgegeben, liegen umsatzsteuerpflichtige Vorgänge vor, die aufzuzeichnen und zu erfassen sind
- Beispiele für umsatzsteuerpflichtige Vorgänge in diesem Bereich sind Basare, Flohmärkte (mit Verkaufserlösen und Standgebühren), Eine-Welt-Läden, Verkauf von Druckerzeugnissen und Devotionalien, Opfer- und Motivkerzen, Weihnachtsbäume.

## Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen

## Büchereien

## Anzeigen/ Werbung

Beantragung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20/21 UStG beim Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Stabsstelle „Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung“, Bödekerstr. 16, 30161 Hannover. Ansprechpartnerin ist Frau Andrea Herbon, Telefon 0511/300 330 324

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Gemeindebus – Private Fahrzeugnutzung

## Photovoltaikanlagen – Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärme-Koppelung)

- Sobald durch diese Anlagen erzeugte Energie in den allgemeinen Verbrauchskreislauf eingespeist (Netzabgabe) oder an Dritte geliefert wird, liegen immer umsatzsteuerpflichtige Vorgänge vor. Wird lediglich für den Eigenverbrauch erzeugt, ist das nicht der Fall (kein Entgelt)
- Wird sowohl ins Netz eingespeist bzw. an Dritte geliefert als auch selbst verbraucht, ist eine Aufteilung der zuzuordnenden Kosten vorzunehmen, da nur ein Teil davon den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen gegenübersteht (Vorsteuerabzug)
- Häufig fand in diesem Bereich bisher die Kleinunternehmerregelung § 19 UStG Anwendung. Sobald aber alle umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge der Kirchengemeinde zusammen betrachtet werden, ist die Umsatzgrenze von € 17.500/J. schnell überschritten
- - Ergänzend: Außer im Fall der ausschließlichen Selbstnutzung liegen hier immer gewerblichen Tätigkeiten vor, die ertragsteuerlich relevant sind (fachlicher Rat!)

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)

- Grundsatz: Öffentliche Lotterien und Ausspielungen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde (politische Gemeinde) veranstaltet werden, denn es handelt sich um „Glücksspiel“. Eine „öffentliche“ Lotterie oder Ausspielung ist immer dann gegeben, wenn „außenstehende Dritte“ sich an ihr beteiligen können
- Die Lotteriesteuer fällt nicht an, soweit für ausschließlich kirchliche Zwecke der Gesamtpreis der Lose € 40.000 nicht übersteigt. Soweit nicht-kirchliche Zwecke verfolgt werden, liegt die Grenze bei nur € 650 des Gesamtpreises der Lose. (Darüber hinaus ist eine Anmeldung beim zuständigen Finanzamt erforderlich.)
- Zur „Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen“ für Kirchengemeinden wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Stück 12, Nr. 172 hingewiesen. Sie behandelt die Befreiung von der Lotteriesteuer
- Erlöse aus dem Losverkauf sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig zum ermäßigten Steuersatz von 7 %

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Reiseleistungen

- Von entscheidender Bedeutung ist hier die Frage, ob die Kirchengemeinde oder ein Dritter (Verein, Verband, Reiseveranstalter) als Veranstalter auftritt, also die entscheidenden organisatorischen Tätigkeiten sowie unternehmerisches Risiko und Haftung übernimmt.
- Empfehlung: Externe gewerbliche Anbieter v. a. mit Hinweis auf die steuer- und haftungsrechtlichen Risiken sind zu bevorzugen.
- Steht bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund (z. B. Pilgerfahrt, geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienste) oder sind (auch) touristische Schwerpunkte enthalten? Das gilt v. a. für Jugendreisen.
- Hinweis: Die umsatzsteuerliche Einordnung von Fahrten mit religiösem Zweck (Wallfahrten, Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstage, u. ä.) befindet sich zur Zeit noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Es ist aber damit zu rechnen, dass entsprechende Angebote grundsätzlich als steuerbar eingestuft werden.

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Reiseleistungen

- Als Besonderheit für steuerpflichtige Vorgänge ist auf die sog. „Margenbesteuerung“ § 25 UStG hinzuweisen. Tritt die Kirchengemeinde als Reiseveranstalter auf und kauft bei einem gewerblichen Anbieter (Reisebüro) eine Pauschalreise ein, die es den Mitreisenden anbietet, unterliegt nur die Leistung der Kirchengemeinde an die Mitreisenden der Umsatzsteuer. Die Umsätze auf der Vorstufe (Einkauf der Reiseleistungen vom gewerblichen Veranstalter) unterliegen der Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften. Es ist dazu notwendig, mit dem Reiseveranstalter einen korrekten Beleg austausch durchzuführen und eventuell eine Aufteilung eigener Reiseleistungen vorzunehmen.

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

## Spenden/Sponsoring

- Eine Spende erfolgt vollkommen freiwillig ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils.
- Typische Beispiele sind der „Opferstock“ am Kircheneingang bzw. der Spendenkorb/die Spendendose mit Aufschrift oder Hinweis dazu „für den Erhalt und die Förderung der kirchlichen und sozialen Aufgaben unserer Kirchengemeinde“. Denkbar sind auch bestimmte Zwecke, wie etwa der Erhalt der Orgel oder die Jugend- und Seniorenarbeit.
- Zweifel sind angebracht, sobald eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen Spende und einer Gegenleistung anzunehmen ist, wie dies beispielsweise beim Angebot von Speisen und Getränken, Konzerteintritt oder ähnlichen Ereignissen der Fall ist. (Hinweis: Wir bitten um eine Spende von € X als Eintritt.)
- Auch wenn eine solche „Gegenleistung“ freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt vorliegen. Wird diese „freiwillige Gegenleistung“ sogar erwartet, ist das sogar mit Sicherheit der Fall

# Steuerliche Bestandsaufnahme

---

- „Sponsoring“ ist die Bereitstellung von Geld oder geldwerten Sachleistungen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen und kirchlichen Körperschaften, womit die Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele verfolgen (i. d. R. Werbung, Imagepflege) – Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE.
- Im Unterschied zu Spenden ist hier zu prüfen, ob und inwieweit die Kirchengemeinde aktiv an solchen Werbe- oder Imagemaßnahmen mitwirkt.